

Verhandlungsschrift

über die

12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **01. Juni 2017** in der Landesmusikschule Gunkirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Christian Schöffmann |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 6. GV Jochen Leitner |
| 3. GV Dr. Josef Kaiblinger | |
| 4. GV Maximilian Feischl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|--|---------------------------|
| 7. Christian Kogler | 16. Klaus Horninger |
| 8. Ursula Buchinger | 17. Thomas Weichselbaumer |
| 9. Christine Neuwirth | 18. DI Markus Schauer BSc |
| 10. Karl Gruber | 19. Simon Zepko |
| 11. Ing. Christian Paltinger | 20. Klaus Wiesinger |
| 12. Ing. Peter Zirsch | 21. Martin Höpolseder |
| 13. Ing. Norbert Schönhöfer | 22. Jutta Wambacher |
| 14. Christian Renner | 23. Mag. Gabriele Modl |
| 15. Mag. Hermann Mittermayr | 24. Michael Gelbmann |
| 25. Ersatzmitglied f. Vbgm. Christine Pühringer Friedrich Stinglmayr | |
| 26. Ersatzmitglied f. Dr. Gustav Leitner Christian Sturmair | |
| 27. Ersatzmitglied f. Josef Wimmer Mag. Valentina Milicevic | |
| 28. Ersatzmitglied f. Markus Bayer Anton Harringer | |
| 29. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer Ralf Oberndorfer | |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Mag. Ursula Pieringer Tina Schmidberger | |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder Anita Huber | |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSc MSc, Melanie Schlechtl, Andreas Mittermayr, Barbara Knoll, Andreas Pöttinger, Ronald Johann Meisinger, Herbert Haberl, Jürgen Kerschbaumer, Lisa Feischl, Christian Rauchfuss sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 30. Juni 2016 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 22. September 2016 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass **kein Dringlichkeitsantrag** eingebracht wurde.

Tagesordnung:

1. Ehrung von verdienten Gemeindebürgern - Verleihung der goldenen Verdienstmedaille
2. Personalbeirat – Bestellung der Dienstnehmervertreter (§ 14 (5) OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz – OÖ. GDG 2002)
3. Dienstpostenplan Stand 01. April 2017 – Genehmigung
4. Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen; Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2017
5. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkreditrahmen für das Finanzjahr 2017 für den Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen
6. RIC GmbH., Rotaxstraße 3, 4623 Gunskirchen; Betriebsführungsvertrag über den Betrieb von E-Ladestationen für E-Fahrzeuge
7. Finanzierungsplan; Volksschulerweiterung mit Schaffung von Flächen für eine ganztägige Schulform; 1. Abänderung
8. Änderung der Grundsatzvereinbarung zur Interkommunalen Stadt- Umlandkooperation der Stadtregion Wels – Aufteilung der Eigenmittel
9. Veräußerung gemeindeeigene Liegenschaft Lambacher Straße 31 (vormals Poppingner) an EW-Bau sowie Grundtausch Grünauer/Marktgemeinde Gunskirchen – Abschluss grundbuchsfähige Verträge
10. Straßenbauprogramm 2017 - Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten
11. Kreisverkehr Kreuzung Grünbachtal Straße L1249, Fallsbacher Straße L1253 und Pichler Straße; Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Planungskostenteilung mit dem Land OÖ
12. Änderung Bebauungsplan Nr. 45 Gärtnerstr. 1; Ansuchen Manuela Peham, Schrödingerplatz 13, 4623 Gunskirchen, betreffend die Erweiterung der Baufläche Grundstück Nr. 1155/8, KG Straß, zur Errichtung eines Wintergartens
13. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 5
Antrag der Fa. Holzinger Fischverarbeitungs GmbH., Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen, auf Erweiterung der Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) im Bereich der Parzellen Nr. 1165, 1166, 1169, 1167/1 und 1174, alle KG. Irnharting, von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in eine Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) – Beschlussfassung
14. a.) Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 6 „Erbler-Knogler“
Erweiterung des Wohngebietes in der Ortschaft Oberndorf im Bereich der Parzellen Nr. 689, 690 u. 691, je KG. Fallsbach, (Walter u. Ulrike Erbler, Oberndorf 3, Gunskirchen) von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland Wohngebiet mit einer teilweisen Schutzzone im Bauland Ff2 (SP) und einem Grünzugstreifen entlang des Grünbaches sowie Reduzierung

der bestehenden Schutzzone im Bauland Ff2 (SP) auf den Parzellen Nr. 687 u. 688, KG. Fallsbach (Johann Knogler, Hofing 18, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn)

b.) Aufstellung eines Bebauungsplanes – Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 Oö. ROG 1994 idgF.

15. Allfälliges

1. Ehrung von verdienten Gemeindebürgern - Verleihung der goldenen Verdienstmedaille

- a) Christine und Alois BAUER**
- b) Gerhard WALTER**
- c) ÖKR Franz WIESBAUER**

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Gemäß Punkt III des Regulativs (GR-Beschluss vom 18. März 1976) betreffend Ehrenzeichen und Auszeichnungen, kann für hervorragende Leistungen und Verdienste um die Marktgemeinde Gunskirchen die Verdienstmedaille in Gold, Silber und Bronze nach dem Grad des Verdienstes verliehen werden.

a) Verleihung der goldenen Verdienstmedaille an Christine und Alois BAUER

Christine Bauer geboren 1951 in Wels, lebt und arbeitet in Gunskirchen und ist mit dem Künstler Alois Bauer verheiratet. Seit 1983 ist sie freischaffende Künstlerin. Weiters ist sie Mitglied der Künstlergilde Wels.

Ihre Materialien sind verschiedenfarbige Erden. Werke befinden sich u.a. in der Kunstsammlung des Landes Oberösterreich.

Immer wieder wurden Werke von ihr auf der Kunstmesse Linz in der OÖ. Landesgalerie in Linz präsentiert. Sie beteiligte sich an Gruppenausstellungen u.a. der Galerie MAERZ in Linz, der Kammerhofgalerie in Gmunden und der Künstlergilde Wels.

Alois Bauer geboren 1948 in Wels, absolvierte eine Lehre zum Goldschmied und legte die Meisterprüfung ab. Er übte mehrere Jahre eine Lehrtätigkeit an der Universität Mozarteum Salzburg als Assistent von Alfred Gilow aus und ist Mitglied der Vereinigung Kunstschaffender Oberösterreichs bvoö. Sein Werk umfasst u.a. Skulpturen aus geschweißtem Stahl und Schmuck aus Weiß- und Gelbgold. Alois Bauer ist als freischaffender Künstler tätig.

Gemeinsam haben die beiden verschiedene Projekte im Rahmen von Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum verwirklicht. Unter anderem auch im Marktgemeindeamt Gunskirchen.

Somit trägt das Künstlerehepaar Bauer mit ihrem Schaffen dazu bei, dass die Marktgemeinde Gunskirchen auch im kulturellen Bereich über die Grenzen hinaus gut vertreten ist.

Für diese besonderen Verdienste um das künstlerische Schaffen in der Marktgemeinde und darüber hinaus wird aus vorgenannten Gründen vorgeschlagen, Christine und Alois Bauer, die Verdienstmedaille in GOLD der Marktgemeinde Gunskirchen zu verleihen.

b) Verleihung der goldenen Verdienstmedaille an Gerhard WALTER

Gerhard Walter gründete im Jahr 1975 die Firma Walter Papier & Kunststoff. Er beschäftigte sich bereits seit Beginn der 70er Jahre mit der Entsorgung von Papierabfällen und Kunststoffen und baute dazu auch einen Containerdienst in Wels und seinem Umland auf.

Im Jahr 2007 erweiterte die Firma Walter Kunststoffe GmbH ihren Standort in Wels durch einen weiteren Standort in Gunskirchen.

Walter Kunststoffe GmbH sieht sich in der Kunststoff-Branche als internationaler Vorreiter eines Trends hin zu nachhaltigen, rohstoffschonenden und umweltgerechten Lösungen.

Die aktuelle Jahres Produktions-Kapazität in der Compoundierung im Standort Gunskirchen liegt bei ca. 30.000 Tonnen mineralischer Compounds.

Man ist auch sehr offen für neue Projektansätze mit ausgewählten Partnern und verfolgt schon heute Projekte, die vom Forschungsförderungsfonds unterstützt werden. Mithilfe dieser Institute und ausgewählter strategischer Partner ist Walter Kunststoffe GmbH auch in der Lage, bestmögliche Unterstützung in Anwendungstechnik zu gewährleisten.

Die Firma Walter Kunststoffe GmbH ist ein wichtiger Arbeitgeber der Marktgemeinde. Als Begründer der Firma Walter Kunststoffe GmbH ist und war Gerhard Walter maßgeblich verantwortlich für die Entwicklung des Unternehmens und für die gute Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Gunskirchen.

Weiters ist Gerhard Walter ein großer Gönner im Bereich des Sports unter anderem der Spielgemeinschaft Tennis.

Aus obengenannten Gründen wird vorgeschlagen, Gerhard Walter, die Verdienstmedaille in GOLD der Marktgemeinde Gunskirchen zu verleihen.

c) Verleihung der goldenen Verdienstmedaille an ÖKR Franz WIESBAUER

Herr Ökonomierat Franz Wiesbauer hat viele Funktionen in diversen Vereinen inne.

Unter anderem war er

- Obmann des Schweinezuchtverbandes
- Jagdleiter-Stellvertreter
- von 15.05.1985 bis 03.07.1997 - Aufsichtsratsvorsitzender-Stellv. – Raiba Gunskirchen
- von 03.07.1997 bis 27.08.2009 - Obmann-Stellvertreter - Raiba Gunskirchen
- seit 27.08.2009 bis laufend – Obmann – Raiba Gunskirchen
- von 1975 bis laufend – aktiver Jagdhornbläser und Gründungsmitglied der Jagdhornbläsergruppe Gunskirchen
- seit 1989 bis laufend – Obmann der Jagdhornbläser Gunskirchen

Aus Anlass des 25-jährigen Bestandsjubiläums der Jagdhornbläsergruppe Gunskirchen wurde Herrn Franz Wiesbauer das Ehrenzeichen in Silber der Marktgemeinde Gunskirchen verliehen.

Neben diesen Funktionen hat er sich durch seine gelebte Kameradschaft besonders verdient gemacht. Seine größten Leidenschaften das Asphalt- und Eisstockschießen stellt er auch bei den Eisstockortsmeisterschaften immer wieder unter Beweis.

Für diese besonderen ehrenamtlichen Verdienste um das kulturelle Leben in der Marktgemeinde und darüber hinaus für seine langjährige beispielegebende Kameradschaft wird aus vorgenannten Gründen vorgeschlagen, Ökonomierat Franz Wiesbauer die Verdienstmedaille in GOLD der Marktgemeinde Gunskirchen zu verleihen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) „Christine und Alois BAUER wird auf Grund ihres besonderen Einsatzes für ihr künstlerisches Schaffen die Verdienstmedaille in Gold verliehen.
- b) In Würdigung seiner Verdienste um die Entwicklung der Firma Walter Kunststoffe GmbH als bedeutenden Arbeitsgeber und als Gönner im Bereich des Sports insbesondere der Spielgemeinschaft Tennis, wird Gerhard WALTER die Verdienstmedaille in Gold verliehen.
- c) Ökonomierat Franz WIESBAUER wird auf Grund seiner zahlreichen Funktionen bei diversen Vereinen die Verdienstmedaille in Gold verliehen.

Die Verleihungen sollen im Herbst 2017 im Rahmen einer Ehrungsfeier stattfinden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Personalbeirat – Bestellung der Dienstnehmersvertreter (§ 14 (5) OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz – OÖ. GDG 2002)

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Zur Begutachtung der auf Grund von Stellenausschreibungen eingelangten Bewerbungen und zur Abgabe eines Weiterbestellungsgutachtens ist in jeder Gemeinde ein Personalbeirat einzurichten. Der Personalbeirat besteht aus vier Dienstgeberversprechern und drei Dienstnehmersvertretern.

Auf Grund der Neuwahl der Personalvertretung am 18. Mai 2017 sind die neuen Dienstnehmersvertreter durch den Gemeinderat zu bestellen. Weiters ist für jedes Mitglied des Personalbeirates ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Von Seiten der Personalvertretung werden folgende Bedienstete vorgeschlagen:

als Mitglieder:

Andreas Kirner
Daniel Übermasser, MBA MPA
Eva Rumerstorfer

als Ersatzmitglieder:

Brigitte Grabmer
Bettina Weidringer
Claudia Senkyr

Da es sich bei der Besetzung der Dienstnehmersvertreter des Personalbeirates um keine Wahl handelt, hat der Gemeinderat hierüber Beschluss zu fassen.

Antrag: Bürgermeister Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Gemeinderat bestellt auf Grund des Vorschlages der Personalvertretung als Dienstnehmersvertreter im Personalbeirat:

als Mitglieder:

**Andreas Kirner
Daniel Übermasser, MBA MPA
Eva Rumerstorfer**

als Ersatzmitglieder:

**Brigitte Grabmer
Bettina Weidringer
Claudia Senkyr**

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Dienstpostenplan Stand 01. April 2017 - Genehmigung

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Durch einige Änderungen in den einzelnen Bereichen der Gemeinde ist es notwendig, den bisher in Geltung stehenden Dienstpostenplan entsprechend abzuändern.

Im Wesentlichen sind folgende Bereiche betroffen:

Amt:

Da die Zuordnung der zwei Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 15.1 „Qualifizierte/r Sachbearbeiter/in mit teilweiser Referentenfunktion laut Vorgabe der OÖ. Gemeinde-Einreichungsverordnung nur für Gemeinden mit 2.501 bis 3.500 Einwohner vorgesehen ist, werden diese beide Dienstposten zukünftig in GD 16.3 angeführt. Die Entlohnung der Dienstnehmer erfolgt weiterhin in GD 15.1. Anzumerken ist, dass eine Gesetzesänderung derzeit überlegt wird und in der Folge wiederum eine Aufwertung auf GD 15.1 erfolgen kann.

Im Bürgerservice wurde auf Grund der höherwertigen Verwendung ein Dienstposten von GD 20.3 auf GD 18.5 aufgewertet.

Bücherei:

Auf Grund der Pensionierung wurde die freigewordene Stelle durch ehrenamtliche Mitarbeiter nachbesetzt. Der Dienstposten ist somit weggefallen.

Bauhof:

Der Dienstposten GD 23.2 entstand auf Grund einer Abstufung von der Funktionslaufbahn GD 19.1 (Verwendungsänderung eines Dienstnehmers). Des Weiteren gab es eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes bei Dienstposten GD 19.1 (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt). Außerdem entfiel ein Dienstposten GD 23.1 auf Grund der Pensionierung eines Mitarbeiters.

Raumpflege:

Durch den Mehrstunden- und Urlaubsabbau bis zur Pensionierung einer Reinigungskraft wurde eine Nachbesetzung bzw. Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes durchgeführt. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

Nachmittagsbetreuung in der NMS:

Das Beschäftigungsausmaß wurde auf Grund des Bedarfes und der Sprachförderung erhöht. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

Kindergarten:

Die Personaleinheiten wurden auf Grund einer zusätzlichen Gruppe erhöht. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

Krabbelstube:

Das Beschäftigungsausmaß von der Krabbelstubenleiterin wurde auf Vollzeit erhöht. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

Schülerhort:

Durch den Wegfall einer Gruppe und einen Langzeitkrankenstand wurden die Personaleinheiten angepasst. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

SWPH – Verwaltung:

Auf Grund der ATZ einer Mitarbeiterin seit 01.03.2016 GD 18.5 wurden die Stunden nachbesetzt und ein neuer Dienstposten GD 20.3 geschaffen. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

SWPH – Pflege:

Bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 wurde bei den Pflegegruppenverantwortlichen GD 15.4 eine Personaleinheit gestrichen. Auf Grund der besseren Organisation wurde eine Nachbesetzung einer WBL für jedes Stockwerk befürwortet und die Personaleinheit angepasst. Das Beschäftigungsausmaß wurde geringfügig erhöht. GD 16.7 wurden auf Grund des Personalpflegeschlüssels angepasst bzw. auf Grund der Zurücklegung der freigestellten Personalvertretung gestrichen. Auf Grund einiger Änderungen (6 FSB „A“ in ATZ, Änderung Beschäftigungsausmaß ATZ und neue ATZ) des Personalpflegeschlüssels bzw. offener Nachbesetzungen wurden die Personaleinheiten angepasst.

SWPH – Küche:

Bei Funktionslaufbahn GD 23.1 ist die Langzeitkrankenstandsvertretung weggefallen.

SWPH – Wäscherei:

Funktionslaufbahn GD 24.1 wurde gestrichen und auf Funktionslaufbahn GD 23.1 aufgewertet. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

SWPH – Essen auf Räder:

Auf Grund der Reduzierung der Beschäftigungsausmaße wurden die Personaleinheiten angepasst. (wurde bei der Dienstpostenplanänderung Stand 01.12.2016 bereits berücksichtigt).

Wechselrede:

Gemeindevorstand Jochen Leitner gibt bekannt, dass aufgrund der Einsparung des Dienstpostens in der Bibliothek die SPÖ-Fraktion sich der Stimme enthalte werde.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Beiliegender Dienstpostenplan wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, GV Maximilian Feischl, Mag. Valentina Milicevic, GV Christian Schöffmann, Ing. Christian Paltinger, Christine Neuwirth, Christian Kogler, Ursula Buchinger, Friedrich Stinglmayr, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, Dr. Josef Kaiblinger, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Tina Schmidberger, Anita Huber, Christian Sturmair, Anton Harringer, Ralf Oberndorfer

Stimmenthaltung:

Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Jutta Wambacher, Martin Höpoltzeder, Simon Zepko, Christian Renner, Klaus Horninger, Klaus Wiesinger

4. Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen, Aufnahme eines Kontokorrentkredites für das Finanzjahr 2017

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen wurde bereits im Jahr 1947 begründet und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Gunskirchen und Gemeinde Pennewang. In den letzten Jahrzehnten wurden die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge im Haushalt der Marktgemeinde Gunskirchen abgewickelt.

Aufgrund einer Mitteilung der Statistik Austria war die Begründung einer organisatorischen Einheit im Sinne des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik 2000, BGBl. I, Nr. 163/1999 in der Fassung vom 9.5.2017 durchzuführen. Deshalb musste eine saubere, organisatorische Trennung durchgeführt werden. Dazu hat man eine eigene Buchhaltung aufzustellen, die weiters bei Liquiditätsengpässen das Vorhandensein eines Kontokorrentkredites vorsieht.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Kontokorrentrahmens wurde von einer Ausschreibung abgesehen und mit der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG die Konditionen verhandelt. Diesbezüglich werden die Vergabedetails des Kassenkredites der Marktgemeinde Gunskirchen widergegeben:

Allgemeine Sparkasse OÖ. BankAG, Zweigstelle Gunskirchen:

Kontokorrentrahmen	€	30.000,00
Laufzeit 1 Jahr		

- a) variable Zinsgestaltung
Aufschlag auf 6-MONATS-EURIBOR +0,53%, -0,188% v. 7/2016
b) fixe Zinsgestaltung – kein Anbot
c) Habenzinsen, 0.10%

Seitens der Finanzabteilung wird empfohlen, dass der Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen in der Höhe von € 30.000,00 aufgrund der Angebotsbedingungen aufgenommen wird.

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko gibt bekannt, dass zwar erläutert wurde, warum dieser Kontokorrentkredit extra für den Sanitätsverband abgeschlossen werden muss, hält jedoch fest, dass ihm nicht klar sei, wie man dies abwickeln werde, zumal ihm das Procedere nicht bekannt sei. Schließlich müssten ohnehin für Statistikzwecke alle Konten bzw. Gebärungen der Marktgemeinde Gunskirchen bekannt gegeben werden.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger erklärt, dass der Sanitätsgemeindeverband eine eigene Rechtspersönlichkeit sei. Aufgrund des derzeit in Geltung stehenden Gemeindesanitätsverbändegesetzes wird festgehalten, dass bei zwei oder mehreren Gemeinden, die ihre Aufgaben gemeinsam erledigen, ein sogenannter Verband gegründet wird. Anstelle des Bürgermeisters tritt dann der sogenannte Gemeindeverband auf, welcher auch in weiterer Folge entscheidet. Nach außen hin wird dieser Verband von der Obfrau bzw. Obmann vertreten. Da es sich hierbei aber auch um Ausgaben der Gemeinde handle, müsse diese auch in weiterer Folge die Haftungen übernehmen.

Gemeinderat Simon Zepko hält fest, dass aufgrund dieser Verbandsgründung seiner Meinung nach nicht von einer Verwaltungsvereinfachung die Rede sein kann.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger erklärt, dass es sich hierbei lediglich um eine Ausgliederung dieses Abschnittes handle, wonach eine eigene Buchhaltung mittels kameralen Rechenwerk für den Sanitätsgemeindeverband geführt werden müsse. Dennoch gibt er bekannt, dass in diesem Zusammenhang sehr wenige Buchungen notwendig sind. Eine ähnliche Abhandlung wird auch beim Standesamtsverband vollzogen.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes 2017 des Sanitätsgemeindeverbandes Gunskirchen wird die Aufnahme eines Kontokorrentkredites in der Höhe von € 30.000,00 genehmigt. Weiters wird der Aufnahme dieses Kontokorrentkredites bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG, Welser Straße 3, 4623 Gunskirchen, zu den bekannt gegebenen Konditionen, zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Gunskirchen für den Kontokorrentkredit für das Finanzjahr 2017 für den Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen hat einen Kontokorrentkredit bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG zu € 30.000,00 zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen aufgenommen. Für diesen Kontokorrentkredit ist eine Garantieerklärung abzugeben.

Gemäß § 85 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. ist die Übernahme einer Haftung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zuzuführen, wenn durch die Annahme dieser Haftung der Gesamtstand der Haftungen ein Viertel der Einnahmen des o. H. überschreiten würde.

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurden speziell für den Abwasserverband als auch für die VFI & CO KG bereits entsprechende Haftungen übernommen, sodass diese Übernahme ebenfalls dem Amt der OÖ. Landesregierung zwecks aufsichtsbehördlicher Genehmigung vorzulegen sind. Erst nach Genehmigung kann der Kontokorrentkredit des Sanitätsverbandes Gunskirchen in Anspruch genommen werden.

Nachstehender Bürgschaftsvertrag soll durch den Gemeinderat beschlossen werden:

Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

Gebührenfrei gemäß
§ 20 Z 5 GebG. 1957

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft
z. H. Herrn Helmut Gehmayr
Promenade 11-13
4020 Linz

Zur Ablage bei: 32100406309 / 32100-406309 / SANITAETS4

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

Die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft (im Folgenden 'Sparkasse') hat mit Kreditzusage vom 26.04.2017, Sanitätsgemeindeverband Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, (im Folgenden 'Kunde') eine Finanzierung im Betrag von

EUR 30.000,00
in Worten Euro –dreißigtausend–

unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Ich/Wir habe(n) den Inhalt dieser Vereinbarung durch Mitunterfertigung zur Kenntnis genommen und übernehme(n) zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Sparkasse aus dem vorerwähnten Finanzierungsverhältnis zustehen, einschließlich aller bezug habenden Zinsen und Kosten, die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB.

Meine/Unsere Bürgschaftsverpflichtung erlischt, wenn ich/wir darauf einen Betrag von EUR 30.000,00 zuzüglich der darauf entfallenden vertraglich vereinbarten Zinsen ab Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft geleistet habe(n), spätestens aber am 31.01.2018.

Bei Fortbestand eines wiederholt ausnütz baren Finanzierungsverhältnisses erlischt die Bürgschaft nicht bei vorübergehender Rückzahlung des Kredites.

Bei Verzug des Kunden umfasst meine/unsere Haftung die (neu entstehenden) Zinsen und Verzugszinsen, sofern ich/wir von der Sparkasse in angemessener Frist von der Säumigkeit des Kunden verständigt werde(n).

Eine Zahlung durch mich/uns aus der Bürgschaft wirkt bei wiederholt ausnütz baren Krediten nur dann haftungsbefreiend, wenn bereits die Fälligkeit der verbürgten Forderung eingetreten ist. Zahlungen, die ich/wir auf nicht fällige, verbürgte Forderungen leisten werde(n), wird die Sparkasse entsprechend verbuchen, ohne dass dadurch eine Einschränkung meiner/unserer Haftung eintritt.

Die Forderung der Sparkasse gegen den Kunden geht auf mich/uns über, soweit ich/wir Zahlungen aus der Bürgschaft leisten werde(n). Der Übergang der Forderung erfolgt jedoch erst dann, wenn ich/wir meine/unsere Verpflichtungen aus der gegenständigen Bürgschaft zur Gänze erfüllt habe(n). Die sodann auf mich/uns übergegangenen Ersatzansprüche gegen den Kunden sowie allenfalls bestehende dritte Sicherstellungsgeber werde(n) ich/wir in der Folge erst dann geltend machen, wenn alle Forderungen der Sparkasse aus der verbürgten Finanzierung zur Gänze berichtigt sind.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Insolvenzverfahren des Kunden anfechtungsfest sind.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, mich/uns über den jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.

Die Bürgschaftsübernahme erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Sparkasse allfällige zusätzliche andere Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Sparkasse berechtigt, Sicherheiten, die auch für andere Finanzierungen an

70270

0449318937800000060156397

B706044

2017-04-26 08:55:55 O

den Kunden dienen bzw. Erlöse aus solchen Sicherheiten nach ihrem Ermessen zur Deckung von Forderungen aus der verbürgten Finanzierung oder auch aus anderen bereits eingeräumten und in Hinkunft dem Kunden gewährten Finanzierungen heranzuziehen.

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass diese Bürgschaftsübernahme nicht durch das Bestehen irgendeines Rechtsverhältnisses zum Kunden, insbesondere einer allfälligen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an diesem bedingt ist. Die Bürgschaft besteht auch nach Beendigung eines derartigen Rechtsverhältnisses unverändert fort.

Die Marktgemeinde Gunskirchen stimmt zu, dass im Falle der sicherungsweisen Zession der verbürgten Forderung zum Zwecke der Refinanzierung sämtliche Rechte aus der vorliegenden Bürgschaft gegen die Hauptschuldnerin an die Oesterreichische Nationalbank abgetreten werden.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen.

Die Haftungsübernahme wurde in der Gemeinderatssitzung

vom

beschlossen.

Sollte durch diese Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, bedarf dieses Rechtsgeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 (Novelle 2012) und wird gemäß § 106 Abs. 3 Oö.GemO 1990 daher erst mit dieser Genehmigung oder Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 106 Abs. 3 Oö.GemO 1990 Dritten gegenüber rechtswirksam.

Für den Fall, dass dieses Rechtsgeschäft lediglich der Anzeigepflicht gemäß § 85 Abs 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Novelle 2012) bei der Aufsichtsbehörde unterliegt, kann diese binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige die Haftungsübernahme unter bestimmten Bedingungen untersagen. Die Übernahme der Haftung wird dann gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990 erst mit dieser Nichtuntersagung rechtswirksam.

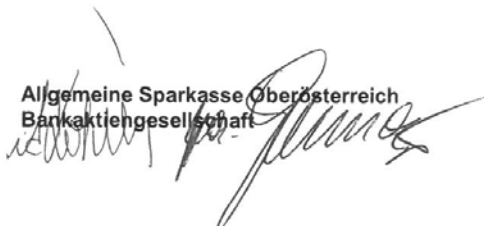
Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Sicherstellungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und werden folgende nicht ausschließliche Gerichtsstände vereinbart: Für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in Linz. Für Verbraucher gelten die Gerichte am Ort des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Beschäftigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Vertragserklärung.

Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Sparkasse.

.....
Datum

.....
Marktgemeinde Gunskirchen

26.04.2017


Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen verpflichtet sich für den Kontokorrentkredit 2017 des Sanitätsgemeindeverbandes Gunskirchen bei der

Allgemeinen Sparkasse OÖ. BankAG € 30.000,00

die Haftung bzw. Kreditgarantie als Bürge und Zahler gem. § 1346 ABGB zu übernehmen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH, Rotaxstraße 3, 4623 Gunskirchen; Betriebsführungsvertrag und Entgeltvereinbarung für den Betrieb von E-Ladestationen für E-Fahrzeuge

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Firma RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH wird als Betreiberin am Standort Rotaxstraße 3 in 4623 Gunskirchen zwei öffentlich zugängliche E-Ladestationen errichten. Eigentümerin der E-Ladestationen wird die Marktgemeinde Gunskirchen sein. Dies wird damit begründet, dass speziell im Nahbereich der Firma RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH bzw. der Firma Rotax GmbH zahlreiche Dienstnehmer beschäftigt sind, die möglicherweise bereits auf ein E-Fahrzeug zurückgreifen oder in Zukunft beabsichtigen, ein solches zu benutzen.

In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass die Firma RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH bereits eine E-Ladestation für E-Fahrzeuge auf ihrem Parkplatz betreibt, die Benützung aber nicht für alle Nutzer möglich ist, da dieser Parkplatz abgeschränkt ist.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung vom 7.2.2017 grundsätzlich zugestimmt, dass mit der Firma RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH sowohl ein Betriebsführungsvertrag als auch eine Entgeltvereinbarung abgeschlossen werden soll.

Das Amt der OÖ Landesregierung hat in einem Schreiben vom Februar 2017 die Förderung der Errichtung der E-Ladestationen in Höhe von € 7.000,- (€ 5.000,- Basisförderung E-Ladestation, € 2.000,- Förderung Betriebsführung) in Aussicht gestellt.

Mit der Firma RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH wird ein Betriebsführungsvertrag vereinbart, welcher die Betriebsführerin verpflichtet, den Betrieb der E-Ladestation aufrecht zu erhalten und die damit verbundenen Pflichten auszuführen. Aus dem Betriebsführungsvertrag kann darüber hinaus entnommen werden, dass die E-Ladestation mit Strom aus 100% erneuerbarer Energie zu versorgen ist. Die Vertragsdauer wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und verzichten beide Seiten ausdrücklich auf die Ausübung des Kündigungsrechts für die Dauer von 5 Jahren.

Die Entgeltvereinbarung dient als Ergänzung zum Betriebsführungsvertrag und regelt im Wesentlichen die Anschaffungskosten, Betriebs- und Wartungskosten. Zusammengefasst kann angemerkt werden, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen zur Errichtung der E-Ladestationen keine Kosten anfallen werden.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen stimmt hiermit dem Abschluss eines Betriebsführungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung mit der Firma RIC (Regionales Innovations Centrum) GmbH, Rotaxstraße 3, 4623 Gunskirchen zu.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Finanzierungsplan; Volksschülerweiterung mit Schaffung von Flächen für eine ganztägige Schulform; 1. Abänderung

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 27. März 2014 sich mit mehreren Finanzierungsplänen beschäftigt. Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses wurden Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln dem Amt der Oö. Landesregierung übermittelt. Zwischenzeitlich hat das Amt der Oö. Landesregierung den Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Volksschülerweiterung“ erledigt und einen Finanzierungsplan per 23. Nov. 2015, Zl. IKD-2014-6631/13/Sec erstellt.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat dem Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 10. Nov. 2016 Änderungen im Zuge der Bauführung bekanntgegeben und ersuchte um Zuerkennung um erhöhte Schulbauförderungsmittel. Im Sinne des Kostendämpfungserlasses können somit aus Schulbaumitteln maximal förderbare Kosten für den schulischen Bereich von € 973.523,00 und für den Bereich der ganztätigen Schulform € 320.916,00 anerkannt werden. Die Gesamtbaukosten erhöhen sich somit von € 1.260.000,00 auf € 1.294.439,00.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales hat einen neuen Finanzierungsplan Zl. IKD-2014-6631/24-Sec per 10. Mai 2017 erstellt.

1. Finanzierungsplan Volksschule Erweiterung inklusive Einrichtung

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Sanierung der Volks- und Hauptschule wurde im Wesentlichen im Finanzjahr 2008 bautechnisch abgeschlossen. Durch diverse Umwidnungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Wohnbebauungen ermöglicht und es ist somit eine positive Entwicklung der Bevölkerungszahl eingetreten. Damit ist ein Ansteigen der schulpflichtigen Kinder verbunden und muss in diesem Zusammenhang der gesamte Schulsprengel berücksichtigt werden. Im Schuljahr 2011/2012 mussten erstmals 4 Klassen im ersten Volksschuljahr eingerichtet werden. In den nächsten Jahren kann daher ausgegangen werden, dass die Zahl der schulpflichtigen Kinder grundsätzlich gleich bleibt bzw. geringfügig ansteigt, sodass in der Volksschule 16 Klassenräume benötigt werden.

Mit den derzeitigen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten kann nicht mehr das Auslangen gefunden werden und soll laut einer Planstudie vom Architekturbüro Team M (Arch. Steinlechner) der südliche Teil des Volksschultraktes aufgestockt und im Innenhof ein zusätzlicher Bereich für die Garderoben geschaffen wird.

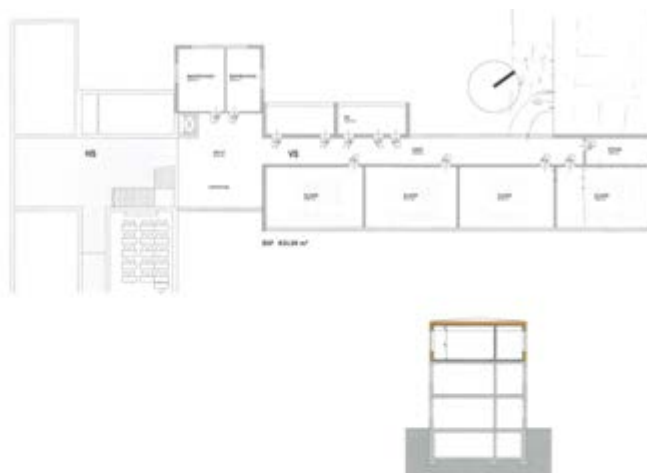
Gesamtkosten	€ 1.294.439,00
korrespondierende Bauvorhaben	Volksschule Erweiterung inkl. Einrichtung
Bausumme Vorhaben	€ 1.222.239,00
Realisierungszeitraum:	2012 - 2016
Finanzierungszeitraum:	2012 - 2020



3

VS - Aufstockung

Ansicht



2

VS – Aufstockung Grundriss 2. OG

Grobkostenschätzung netto € 1.385.310
Vorgabe Land netto € 1.050.000

Kosten	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Grunderwerb und Erschließung						0,00
Honorare	111.700,00					111.700,00
Baumeister- u. übrige Prof.Arbeiten	1.110.539,00					1.110.539,00
Einrichtung	72.200,00					72.200,00
Außenanlagen						0,00
sonstige Kosten						0,00
Summe	1.294.439,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.294.439,00
Finanzierungsvorschlag						
Rücklagen						0,00
Anteilsbetrag v. o. Haushalt	129.800,00	367.239,00	279.600,00			776.639,00
Interessentenbeiträge						0,00
Förderungsdarlehen						0,00
Schulbau BM GTS	110.000,00					110.000,00
LZ, BGD - Pflichtschulbau				6.900,00		6.900,00
LZ, BGD - Schulbau LZ	126.400,00			63.200,00		189.600,00
Schulbau LZ GTS	7.400,00					7.400,00
BZ Mittel		6.900,00				6.900,00
Bedarfszuweisung			70.600,00	63.200,00	63.200,00	197.000,00
Summe	373.600,00	374.139,00	350.200,00	133.300,00	63.200,00	1.294.439,00

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- nach Vorliegen einer Abschrift des Gewährungs- bzw. Anweisungsschreibens der Direktion Bildung und Gesellschaft über die in Aussicht gestellten Landesmittel
- nach Vorliegen eines Protokollauszuges jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, sowie
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsvorschlag des Amtes der Oö. Landesregierung, Zl. IKD-2014-6631/24-Sec vom 10. Mai 2017, für das Vorhaben „Volksschülerweiterung mit Schaffung von Flächen für eine ganztägige Schulform“ wird zugestimmt. „

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Änderung der Grundsatzvereinbarung zur Interkommunalen Stadt- Umland-kooperation der Stadtregion Wels – Aufteilung der Eigenmittel

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, an der interkommunalen Stadt- Umlandkooperation teilzunehmen.

In der ebenfalls beschlossenen Grundsatzvereinbarung wurde davon ausgegangen, dass auch Marchtrenk an diesem Programm teilnimmt, da diese im Vorfeld auch so signalisiert wurde.

Da sich die Stadtgemeinde Marchtrenk nun nicht an der Stadtumlandkooperation der Stadtregion Wels beteiligt (der Punkt wurde im dortigen Gemeinderat nicht einmal auf die Tagesordnung genommen) , ist eine Änderung der dieser Kooperation zu Grunde liegenden Grundsatzvereinbarung erforderlich.

Punkt 1 (Zweck der interkommunalen Zusammenarbeit): Die Stadtgemeinde „Marchtrenk“ wird bei den kooperierenden Gemeinden nicht mehr genannt.

Punkt 3 (Aufteilung der Eigenkosten der Gemeinden für Stadtregionale Strategie):

In Folge werden die auf die Stadtgemeinde Marchtrenk entfallenden Eigenmittel für die Erarbeitung der stadtrionalen Strategie (entspricht € 4.316) gemäß Einwohnerschlüssel auf die Gemeinden Buchkirchen, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Schleißheim, Steinhaus, Thalheim bei Wels und Weißkirchen an der Traun wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde	%-Anteil MIT Marchtrenk	Aufteilung Eigenmittel MIT Marchtrenk	%-Anteil NEU	Aufteilung NEU	Differenz
Stadt Wels	50,0 %	13.000 €	50 %	13.000 €	0 €
Buchkirchen	5,2 %	1.352 €	7,8 %	2.028 €	676 €
Gunskirchen	7,5 %	1.950 €	11,2 %	2.912 €	962 €
Holzhausen	1,2 %	312 €	1,8 %	468 €	156 €
Krenglbach	3,9 %	1.014 €	5,9 %	1.534 €	520 €
<i>Marchtrenk</i>	16,6 %	4.316 €			
Schleißheim	1,7 %	442 €	2,5 %	650 €	208 €
Steinhaus	2,6 %	676 €	3,8 %	988 €	312 €
Thalheim	7,0 %	1.820 €	10,6 %	2.756 €	936 €
Weißkirchen	4,3 %	1.118 €	6,4 %	1.664 €	546 €

gesamt	100 %	26.000 €	100 %	26.000 €	4.316 €
--------	-------	----------	-------	----------	---------

In den übrigen Punkten bleibt die Grundsatzvereinbarung vollinhaltlich aufrecht.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Christian Kogler gibt bekannt dass dem Gemeinderat ohnehin bekannt sei, wie er persönlich zu solchen Kooperationsvereinbarungen stehe, wonach er auch dieses Mal nicht seine Zustimmung zu dieser Änderung der Grundsatzvereinbarung geben könne.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der durch die Nichtteilnahme der Stadtgemeinde Marchtrenk anzupassenden Grundsatzvereinbarung, und der damit verbundenen Erhöhung des Kostenschlüssels, wird die Zustimmung erteilt.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, GV Maximilian Feischl, Mag. Valentina Milicevic, GV Christian Schöffmann, Ing. Christian Paltinger, Christine Neuwirth, Ursula Buchinger, Friedrich Stinglmayr, Karl Gruber, Ing. Peter Zirsch, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, Dr. Josef Kaiblinger, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Christian Sturmair, Anton Harringer, Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Jutta Wambacher, Martin Höpolteder, Simon Zepko, Christian Renner, Klaus Horninger, Klaus Wiesinger

Nein-Stimmen:

Tina Schmidberger, Christian Kogler, Ralf Oberndorfer, Gelbmann Michael

Stimmenthaltungen:

DI Markus Schauer BSc, Anita Huber

9. Veräußerung gemeindeeigene Liegenschaft Lambacher Straße 31 (vormals Poppinger) an EW-Bau – sowie Grundtausch Grünauer/Marktgemeinde Gunskirchen – Abschluss grundbuchsfähige Kaufverträge

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Gemäß GR-Beschluss vom 16. Feb. 2017 soll die gemeindeeigene Liegenschaft Lambacher Str. 31 (vormals Poppinger) an EW-Bau (Eiblmayr - Wolfsegger, Hoch- und Tiefbau GmbH) zur Realisierung einer mehrgeschossigen Wohnverbauung (ca. 22 Wohnungen) mit Tiefgarage auf dem ehemaligen Billa Standort in der Gärtnerstraße veräußert werden.

Für die Realisierung der geplanten Verbauung ist weiters vorab ein flächengleicher Grundtausch über einen Streifen in der Breite von 5 m zwischen der Gemeinde und dem angrenzenden Grundstück von Herrn Florian Grünauer, Marchtrenk, wie ebenfalls bereits im GR vom 16.02.2017 berichtet, vorgesehen.

Diesbezüglich wurde zwischenzeitig eine Vermessungsurkunde mit der GZ 4271/17 erstellt. Der Grundtausch erfolgt flächengleich und weist eine Fläche von 154 m² auf.

Auf Basis der Vorvereinbarung liegt nun ein grundbuchsfähiger Tauschvertragsentwurf, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kaiblinger, vor. Die Kosten für Vermessung, Vertrag und grundbücherliche Durchführung, sowie die mit diesem Rechtsgeschäft anfallenden Steuern und Abgaben, sind gemäß Vorvereinbarung von der Gemeinde zu tragen. Die Errichtung eines Ersatzzaunes an der neuen Grundgrenze soll auf die EW-Bau vertraglich überbunden werden.

Weiters liegt ein grundbuchsfähiger Vertragsentwurf, ebenfalls erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kaiblinger, über die Veräußerung der gemeindeeigenen Liegenschaft Lambacher Str. 31 an EW-Bau vor.

Gemäß Vermessungsurkunde GZ 4277/17 beträgt die verkaufsgegenständliche Fläche nun 1.155 m². Daraus ergibt sich auf Basis GR-Beschluss vom 16. Feb. 2017 eine Verkaufssumme von € 142.758,--.

Die Abtretungsfläche aus dem dzt. bebauten Grundstück 1150 (Billa alt), zur Verbreiterung der Gärtnerstraße und eines Teilstückes der Lambacher Straße, beträgt nun 384 m² und ergibt sich damit eine Entschädigung auf Basis des GR-Beschlusses von € 42.240,--.

Die Kosten für die Vertragserstellung, grundbücherliche Durchführung, Steuern und Abgaben hat die Käuferin zu tragen. Die anfallende Grundsteuer für die vorgenannten Abtretungen in das öffentliche Gut hat die Gemeinde zu tragen. Es ergibt sich somit ein Nettoverkaufserlös von € 100.518,--.

Die bestehende Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes für die Liegenschaft Grünauer (Grundstücke neu, 1147/1 u. 1148) und für die Liegenschaft Str. 29 (Grundstück 1146/2) wird mit dem Kaufvertrag mitübertragen und hinsichtlich Ausformung in weiteren Urkunden auch neu geregelt..

In Anlehnung an die Bebauungsstudien des Ortsplaners vom 23.11.2016 und 16.02.2017 liegt nun von Seiten der EW-Bau ein Verbauungskonzept mit Stand 30.06.2017 vor.

Änderungen hat es noch gegeben im Bereich der geplanten Zufahrt zur Tiefgarage und zu den Grundstücken mit den Servitutsrechten. Die Zufahrtsbreite beträgt ab der Lambacher Straße, verlaufend entlang des Grundstückes 1146/2, 5 m und verjüngt sich dann bis zum Grundstück Grüner auf 3,5 m. Diese Lösung ist aus verkehrstechnischer Sicht, was die Anbindung an die Lambacher Straße betrifft, gerade noch vertretbar. Die Baukörper werden im Wesentlichen gemäß dem Bebauungskonzept vom 14.02.2017 (dreigeschossig) errichtet.

Die Ausgaben der Kosten für den Grundtausch mit Grünauer für Vertrag, Vermessung, Steuern und Abgaben erfolgt auf den HHS 5/6124–6400, 7100 u. 7281 und sind gesichert. Der Verkaufserlös wird auf der HH-Stelle 6/6124-0010 vereinnahmt und die anfallenden Steuern und Abgaben auf der HHS 5/6124-7100 bzw. 1/6120-7100 verausgabt.

Die Kosten für die Entschädigung der Abtretung in das öffentliche Gut im Bereich der Gärtner- und Lambacher Straße werden auf der HH-Stelle 1/6120-0010 finanziert.

Der Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 den Abschluss der Verträge und das finalisierte Verbauungskonzept befürwortet.

Festgehalten wird, dass Veräußerungen von Liegenschaften gem. § 67 (3) OÖ. GemO einer Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat bedürfen.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Abschluss des vorliegenden Tauschvertrages zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen, vertreten durch Bürgermeister Josef Sturmair, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, einerseits und Herrn Florian Grünauer, geb. 29.09.1990, Angestellter, Fichtenstraße 27, 4614 Marchtrenk, andererseits, unter Beitritt von Franz Poppinger, wohnhaft in Fichtenstraße 27, 4614 Marchtrenk, betreffend dem flächen- und wertgleichen Tausch im Ausmaß von 154 m², gemäß Vermessungsurkunde GZ 4271/17, sowie zu den im Bericht und Vertrag angeführten Bedingungen wird zugestimmt. Ebenfalls wird der gänzlichen Kostentragung durch die Marktgemeinde (einschließlich Steuern und Abgaben) die mit dem Grundtausch in Zusammenhang stehen, zugestimmt.

Weiters wird dem Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages zwischen der Eiblmayr - Wolfsegger, Hoch- und Tiefbau GmbH, FN 187986a, Gutenbergstraße 4, 4840 Vöcklabruck, als Käuferin einerseits und der Marktgemeinde Gunskirchen, vertreten durch Bürgermeister Josef Sturmair, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen, als Verkäuferin andererseits, betreffend die Veräußerung der gemeindeeigenen bebauten Liegenschaft Lambacher Str. 31, (Grundstücke bzw. Teilflächen lt. Vermessungsurkunde GZ 4277/17, einschließlich der Tauschfläche mit Grünauer), im Ausmaß von 1155 m², zu einem Verkaufspreis von € 142.758,-- bzw. ca. € 123,60/m², zur Errichtung einer Wohnverbauung auf Grundlage des vorliegenden Verbauungskonzeptes der Fa. EW Bau mit Stand vom 30.05.2017, sowie dem Abzug der Entschädigungsleistung in Höhe von € 42.240,--, für die Abtretung der Teilflächen 3, 8 und 9 gemäß Vermessungsurkunde GZ 4277/17, im Ausmaß von 384 m² in das öffentliche Gut zur Verbreiterung der Gärtnerstraße und eines Teilstückes der Lambacher Str., sowie zu den im Vertrag angeführten Bedingungen zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Straßenbauprogramm 2017- Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten;

Bericht: GV Maximilian Feischl

Für das Straßenbau- und Sanierungsprogramm 2017 stehen derzeit Mittel in der veranschlagten Höhe von € 300.000,-- inkl. MwSt. im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zur Verfügung.

Auf Grundlage des beschlossenen Straßenbauprogramms 2017 (GR- Beschluss vom 30.03.2017) und unter Berücksichtigung eventueller noch zusätzlich durchzuführende Bauarbeiten im diesjährigen Bauprogramm (Umfang ca. 30.000,--) wurden die zu vergebenden Pflaster, Belags- und Entwässerungsarbeiten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Zur Angebotslegung wurden 5 Firmen eingeladen.

Alle zur Angebotseröffnung eingeladenen Firmen gaben fristgerecht ein Angebot ab und die Angebotseröffnung am 20.04.2017 ergab nachstehende Reihung der eingelangten Angebote:

1. Fa. Swietelsky, Grieskirchen	€	255.441,41 inkl. MwSt.
2. Fa. Strabag, Linz	€	270.064,26 inkl. MwSt.
3. Fa. Porr, Linz	€	272.622,36 inkl. MwSt.
4. Fa. Held & Franke, Linz	€	275.800,39 inkl. MwSt.
5. Fa. Hofmann GmbH, Redlham	€	282.671,04 inkl. MwSt.

Die rechnerische und sachliche Überprüfung der Angebote hat keine Änderung des Ergebnisses der Angebotseröffnung ergeben.

Weiters sind im Straßenbauprogramm 2017 Sanierungsarbeiten mittels Flüssigbitumen bei den jeweiligen Straßenzügen im gesamten Gemeindegebiet in Eigenregie geplant. Es soll die benötigte Bitumenemulsion (ca. 25 TO) angekauft bzw. für die Verarbeitung ein Rampenspritzgerät angemietet werden.

Für das benötigte Bitumen und das zu mietende Rampenspritzgerät liegt ein diesbezügliches Angebot vom 06.04.2017, von der Fa. Vialit/ Braunau, in der Höhe von ca. € 25.641,00 inkl. MwSt., vor.

Ebenfalls geplant ist auf der Luckenberger Straße beim Teilabschnitt beginnend bei der Brücke Breitenauerbach bis zum Kreuzungsbereich Wilhaminger Straße (ca. 1.900 m²) eine Verschleißschicht mittels eines Mikrobelaes, aufzubringen.

Diesbezüglich liegt ein Angebot der Fa. Mikrobelaes GmbH., Braunau vom 11.04.2017, in der Höhe von € 15.933,17 inkl. MwSt., vor.

Sämtliche Vor- und begleitende Nebenarbeiten für das heurige Straßenbauprogramm werden vom Bauhof durchgeführt. Das benötigte Schottermaterial soll bei der Fa. Welser Kieswerke (ca. € 15.000,-- inkl. MwSt.) angekauft werden. Die benötigten Baugeräte (Raupenbagger, LKW, usw.) sollen bei der Fa. Beschta, Gunskirchen, zu den Einheitspreisen - lt. Baugeräteliste (ca. € 5.000,-- inkl. MwSt.) - angemietet werden.

Notwendige Baumaterialien (Granitsteine, Rasensteine, Betonrohre, usw.) sollen beim jeweiligen Billigstbieter (ca. 5.000,-- inkl. MwSt.) angekauft werden.

Die Finanzierung erfolgt auf den Haushaltsstellen 1/6120/6110 und 5/61217/0020 und ist gesichert.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Fa. Swietelsky, Grieskirchen, wird auf Grundlage des Angebotes vom 20.04.2017, mit den ausgeschriebenen Pflaster-, Belags- und Entwässerungsarbeiten für das Straßenbauprogramm 2017, zu einer Auftragssumme von ca. € 255.441,41 inkl. MwSt., als Best- u. Billigstbieter beauftragt.

Von der Fa. Vialit/ Braunau wird die benötigte Bitumenemulsion und das erforderliche Rampenspritzgerät gemäß Angebot vom 06.04.2017, zu einer Auftragssumme von ca. €25.641,00 inkl. MwSt., angekauft bzw. angemietet.

Mit der Aufbringung des geplanten Mikrobelaags als Verschleißschicht auf der Luckenberger Straße im Ausmaß von ca. 1.900 m² wird die Fa. Mikrobelaag GmbH., Braunau, aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 11.04.2017, mit einer Angebotssumme von € 15.933,12 inkl. MwSt., beauftragt.

Sämtliche Vor- und begleitende Arbeiten im heurigen Straßenbauprogramm werden durch den Bauhof in Eigenregie durchgeführt. Das notwendige Schottermaterial wird bei der Fa. Welser Kieswerke, Günskirchen, zu den Kosten von ca. € 15.000,-- inkl. MwSt., angekauft.

Die benötigten Baugeräte werden bei der Fa. Beschta, Günskirchen, zu den Kosten von ca. € 5.000,-- inkl. MwSt., angemietet.

Notwendige Baumaterialien (Granitsteine, Betonrohre, Straßeneinläufe, usw.) werden beim jeweiligen Billigstbieter (ca. € 5.000,-- inkl. MwSt.) angekauft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Kreisverkehr Kreuzung Grünbachtal Straße L1249, Fallsbacher Straße L1253 und Pichler Straße; Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Planungskostenteilung mit dem Land OÖ

Bericht: GV Maximilian Feischl

Seitens der Marktgemeinde Gunskirchen wurde beim Amt der Oö.Landesregierung um Errichtung einer Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich der Grünbachtal Straße L1249, Fallsbacher Straße L1253 und Pichler Straße, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Entschärfung einer Unfallhäufungsstelle, ersucht. Diesbezüglich wurde auch bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2016 ein Grundsatzbeschluss für die Umsetzung des Projektes und Kostenbeteiligung an den Baukosten beschlossen.

Auf Grund eines Vorgesprächs mit der Abt. Straßenneubau und –erhaltung - Straßenbezirk Mitte, wurde nunmehr ein Übereinkommen mit Datum vom 16.05.2017 betreffend die Planungskostenteilung zwischen dem Land OÖ und der Marktgemeinde Gunskirchen übermittelt, welches unterfertigt zu retournieren ist. Die Koordinierung und Beauftragung der erforderlichen Planungsleistungen erfolgt durch das Land OÖ und wird auf ca. € 25.200,- geschätzt. Die anfallenden Planungskosten sind sodann zu 50 % von der Marktgemeinde Gunskirchen zu tragen.

In weiterer Folge sind auch die Gesamtbaukosten zu 50 % von der Marktgemeinde Gunskirchen, gemäß dem gesetzlichen Kostenschlüssel, zu tragen, wobei hier noch ein gesondertes Übereinkommen mit dem Land OÖ zu beschließen sein wird.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit soll somit ein entsprechender Kreisverkehr errichtet und die hierfür erforderliche Planung beauftragt werden.

Im Voranschlag 2017 sind derzeit keine Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 5/61213-0020 vorgesehen. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von € 12.600,- sind somit im Nachtragsvoranschlag 2017 zu sichern. Es wird jedoch festgehalten, dass das gegenständliche Vorhaben im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Marktgemeinde Gunskirchen bereits eingeplant ist.

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko regt für den Fall, dass im Zuge dieser Planungstätigkeiten auch die Brückensituation in Ströblberg diskutiert werde an, zu prüfen, ob die Liegenschaften nördlich des Grünbaches (Humer, Pöttinger,...) auch von oben her erschließbar wären. Die Brücke im Zuge der derzeitigen Zufahrt ist ja sehr desolat und man bräuchte dann nur noch eine Brücke für eine Geh- und Radwegverbindung.

Gemeindevorstand Dr. Kaiblinger sagt, dass man eine eventuelle Zufahrtsverlegung in Ströblberg sich näher anschauen müsse, hält jedoch den Vorschlag von Gemeinderat Simon Zepko als nicht umsetzungsfähig.

Bürgermeister Josef Sturmair gibt bekannt, dass keine Extra Zufahrt errichtet werde, wonach man von der angesprochenen Straße eine weitere Zufahrt zu den neuen Häusern habe. Es soll anstatt der desolaten Brücke eine kleinere Brücke für die paar Wohnobjekte entlang des Grünbaches und für einen Geh- und Radweg errichtet werden.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Übereinkommen vom 16.05.2017 betreffend die Planungskostenteilung für die Kreisverkehrsanlage, abgeschlossen zwischen dem Land OÖ und der Marktgemeinde Gunskirchen, wird zugestimmt. Die anteiligen Planungskosten in Höhe von ca. € 12.600,- sind im Nachtragsvoranschlag 2017 sicherzustellen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Änderung Bebauungsplan Nr. 45, Gärtnerstraße 1, Ansuchen Manuela Peham, Schrödingerplatz 13, 4623 Gunskirchen, betreffend die Erweiterung der Baufläche, Grundstück Nr. 1155/8, KG Straß, zur Errichtung eines Wintergartens; Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des Oö. ROG 1994, § 33 in Verbindung mit § 36

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 45, „Gärtnerstraße 1“ weist für die Bebauung des Grundstückes Nr. 1155/8, KG Straß, eine zweigeschossige gekuppelte Bauweise und eine durch Baufluchtlinien begrenzte Baufläche aus. Die ausgewiesene Baufläche ist durch die bestehende Doppelwohnanlage überwiegend verbaut. Das Grundstück befindet sich im Bereich der Doppelhaussiedlung an der Gärtnerstraße/Dopplerstraße und ist allseits von öffentlichen Wegen umschlossen. Es steht also nicht in Zusammenhang mit den übrigen gekuppelten Bauweisen in diesem Verbauungsgebiet.

Die Miteigentümerin des Grundstückes Nr. 1155/8, KG Straß, Frau Manuela Peham, Schrödingerplatz 13, 4623 Gunskirchen hat nun mit Schreiben vom 16.05.2017, um Abänderung des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wintergartens an der Südseite ihres Objektes angesucht. Sie erklärt die Bereitschaft, die Kosten für die Planänderung zu tragen.

Die Errichtung von eingeschossigen Wintergärten außerhalb der Baufluchtlinien bis zu einer Tiefe von 2,5 m auf gegenständlichem Grundstück ist aus fachlicher Sicht vertretbar. Öffentliche Interessen und Interessen Dritter werden nicht berührt.

Vom Ortsplaner DI Altmann, Grieskirchen, liegen darüber ein Planentwurf mit Darstellung der Änderung und schriftlicher Ergänzung vom 30.05.2017, sowie eine positive Stellungnahme mit Datum 31.05.2017 vor.

Es wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gärtnerstraße 1“, gemäß den Bestimmungen des § 33 iVm § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. (Oö. ROG), einzuleiten.

Der Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes, wie ausgeführt, in der Sitzung am 29.05.2017 ebenfalls befürwortet.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Antrag von Manuela Peham, Schrödingerplatz 13, 4623 Gunskirchen, auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gärtnerstraße 1“, zur Errichtung von eingeschossigen Wintergärten außerhalb der Baufluchtlinien auf Grundstück Nr. 1155/8, KG Straß, wird zugestimmt und das Verfahren auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes mit Datum vom 30.05.2017 gemäß den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: einstimmig

13. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 5

Antrag der Fa. Holzinger Fischverarbeitungs GmbH., Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen, auf Erweiterung der Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) im Bereich der Parzellen Nr. 1165, 1166, 1169, 1167/1 und 1174, alle KG. Irnharting, von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in eine Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) - Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.11.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016 beschlossen.

Hierbei soll gemäß Antrag der Widmungswerberin die bestehende *Sonderausweisung im Grünland – FZ Fischzucht u. -verarbeitung* erweitert werden um einen geplanten Ausbau der Betriebsanlage ermöglichen zu können. Dies soll der Erweiterung bzw. Absicherung des bestehenden Betriebsstandortes dienen. Seitens der Antragstellerin wurde hierbei im Näheren der Ausbau der besteh. Fischzuchtanlage und der notwendigen Infrastruktur für die Fischverarbeitung, Fischlagerung, -manipulation, -verkauf und Personal angeführt.

Das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Flächenwidmungsplan-Änderung nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung liegt folgende Stellungnahmen mit Datum vom 15.03.2017 vor:

- Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist ggst. Änderung als Erweiterung eines bestehenden Fischzuchtbetriebes grundsätzlich nachvollziehbar. Jedoch wird insbesondere auf die Forderung der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft sowie der Bezirksforstinspektion verwiesen.

- Die Forderungen der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft sind einzuhalten:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Die Umwidmung ist in vorliegender Form wegen der erforderlichen Grünzuganpassung aus fachlicher Sicht vorläufig abzulehnen.

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:

Bei der Errichtung von Wirtschaftsgebäuden im Grünland sind die Oberflächenwässer aus den zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücken bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – zu versickern.

Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund ist für die zur Widmung vorgesehenen Grundstücke eine geordnete Oberflächenentwässerung sicherzustellen. Die Oberflächenwässer sind gemäß den gesetzlichen und fachlichen Forderungen auf das dem natürlichen Zustand entsprechende Maß vor Ableitung zum Vorfluter auf ein 1-jährliches Bemessungsregenereignis zu drosseln (Verweis auf die Bemessungskriterien für Niederschlagswasseranlagen, Retention zumindest auf ein 5-jährliches Ereignis). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil-)Bebauung wirksam sein.

Grünzug:

- Gste. Nr. 1167/1 u. 1174:

Südlich des Breitenauer Baches, also im nördlichen Grundstücksbereich der beiden Gste. 1167/1 u. 1174, ist beginnend von der westlichen Wegüberfahrt in Richtung Osten auf einer Länge von ca. 98 m ein 10 m breiter Grünzug auszuweisen.

Bei Neuwidmungen ist grundsätzlich parallel und entlang von Gewässern bzw. nicht dauerhaft wasserführenden Gräben ein Grünzug (Schutz- und Pufferzone) mit einer Mindest-

breite von 10 Metern, gemessen ab der Uferböschungsoberkante bzw. Grenze des öffentlichen Wasserguts in Richtung Gewässervorland, auszuweisen. Maßgebend für den Grünzugabstand ist entweder die öffentliche Wassergutsgrenze oder Uferböschungskante, welche weiter außen in Richtung Gewässervorland liegt.

Der Grünzug, welcher auch als retentionswirksames Hochwasserabflussgebiet dient, ist als Schutz- und Pufferzone des Gewässers dauerhaft aufrecht zu erhalten. Dieser ist der natürlichen vegetativen Entwicklung der Uferbereiche vorbehalten. Das vorhandene Uferbegleitgehölz ist zu erhalten und mit standortgerechten Laubhölzern (z. B. Ahorn, Erle, Esche, Hasel, Kornelkirsche, Pfaffenkappelerl, Weide, etc.) zu bestocken. Der Grünzug ist von baulichen und sonstigen Anlagen jeglicher Art, wie z. B. Gebäude, Hütten, diverse Einbauten, Geländeanschlüttungen, Einfriedungen, Ablagerungen und sonstigen Abflusshindernissen etc., freizuhalten. Straßen und Wege sind nur zur Querung des Grünzugs zulässig.

Hochwasser – Hinweis wasserrechtliche Bewilligungspflicht:

Für den Breitenauer Bach liegt im betreffenden Widmungsabschnitt zwar kein Gefahrenzonenplan vor, auf Grund der Größe des Einzugsgebiets für Niederschlagswässer und diverser Zubringerbäche, welche in den Breitenauer Bach einmünden, ist davon auszugehen, dass zumindest das direkt angrenzende Gewässervorland zumindest in Teilbereichen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ30) des Breitenauer Baches liegt. Für bauliche und sonstige Anlagen, wie z. B. Hütten, Einfriedung, Geländeaufschüttung, Straßen, Ablagerungen etc., innerhalb des HQ30-Hochwasserabflussbereichs ist entsprechend des Wasserrechtsgesetzes 1959 bei der Wasserrechtsbehörde der BH Wels-Land um eine wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Die schutzwasserbauliche Beurteilung betrifft die ggst. Änderungsanträge.

Beim Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren ist durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzsegnung stellen die in

– Oö. BauO 1994 § 5 Abs. 2 und 4

formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar, wobei für die örtliche Situation die erforderlichen Anforderungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden durch die Baubehörde zu prüfen und vorzuschreiben sind.

Für eine fachliche Beratung steht der Gewässerbezirk Linz zur Verfügung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

- Die Bezirksforstinspektion stellt fest:

Nach der vorliegenden Planung sollen die Grundstücke Nr. 1166, 1167/1, 1169 und 1174, KG Irnharting, zur Gänze und vom Grundstück Nr. 1165, KG Irnharting, der nicht bewaldete Teil von bisher Grünland in „Grünland für Sonderformen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben: Fischzucht und –verarbeitung“ umgewidmet werden.

Der zentrale Bereich des Grundstückes Nr. 1165 ist derzeit mit einem 10 bis 15 Meter hohen Laubholzbestand aus überwiegend Schwarzerle bestockt. Der Bestand dient nach Angaben des Eigentümers als Energieholzfläche und wird in regelmäßigen Abständen für die Hackschnitzelgewinnung auf den Stock gesetzt.

Der Baumbestand in der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Nr. 1167/1 liegt im Nahbereich der 110 kV-Starkstromleitung und ist derzeit eine Blöße bzw. junge Kultur.

Der Baumbestand darf wegen der Nähe zur Starkstromleitung nicht höher als einige Meter aufwachsen.

Im Nahbereich der Umwidmungsfläche befindet sich auch ein Baumbestand in der östlichen Ecke des Grundstückes Nr. 2242/1, KG Irnharting. Dabei handelt es sich um einige Altbäume (Eiche und Esche) und benachbarte Jungwüchse.

Alle beschriebenen Waldflächen befinden sich im Eigentum des Umwidmungswerbers. Der Grundeigentümer kann somit selber allfällige Gefährdungen, die von den Bäumen ausgehen könnten, entschärfen. Um die Bewirtschaftbarkeit des Waldbestandes auf

Grundstücke Nr. 1167/1 sowie die Zugänglichkeit des Waldrandes an der Widmungsgrenze auch für die Zukunft sicher zu stellen, wird aus forstfachlicher Sicht aber **ein 5 Meter breiter Widmungsabstand vom Waldrand gefordert**.

Für die Energieholzfläche auf Grundstück Nr. 1165, die inmitten der Umwidmungsfläche liegt, ist ein solcher Widmungsabstand nicht erforderlich.

Eine Schutz- oder Pufferzone scheint aus fachlicher Sicht im vorliegenden Fall auch nicht erforderlich, weil es sich größtenteils nur um niedrige Bestände handelt und andererseits Umwidmungswerber und Waldbesitzer ein und dieselbe Person sind.

- Die Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentl. Verkehr macht bei Einhaltung ihrer Forderungen, insbesondere bezüglich Erschließung, keine Einwände geltend.
- Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz macht keine Einwände geltend.

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme seitens der Netz OÖ GmbH - Erdgas mit Datum vom 01.12.2016, sowie der Netz OÖ GmbH – Netzregion Nord mit Datum vom 02.12.2016, sowie der Landwirtschaftskammer OÖ mit Datum vom 05.12.2016 und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes mit Datum vom 14.11.2016 abgegeben welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben. Seitens der Netz OÖ GmbH – Netzregion Nord wurde ergänzend auf die Einhaltung diverser Schutzabstände zur bestehenden Leitung hingewiesen.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurden weiters die betroffenen Grundeigentümer über die geplante Änderung verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planauflage war somit auf Grund dieser Verständigung nicht erforderlich.

Etwaige weitere Stellungnahmen sind hiezu beim Marktgemeindeamt Gunskirchen nicht eingegangen.

In Anlehnung der Stellungnahme des Amtes der Oö.Landesregierung wurde seitens des Ortsplaners der Änderungsplan Nr. 8.5 adaptiert und der geforderte Grünzug entlang des Breitenauerbaches sowie ein größerer Schutzabstand zum bestehenden Wald im Nordosten berücksichtigt. In der Folge wurde der Planentwurf erneut den betroffenen Grundstücksbesitzern mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Eingegangen ist hiezu keine Stellungnahme.

Auf Grund der vorgenannten Sachlage und des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 5 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 zu beschließen.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 5 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Erweiterung der *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* im Bereich der Parzellen Nr. 1165, 1166, 1169, 1167/1 und 1174, alle KG. Irnharting, von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche*, im Ausmaß von ca. 17.897 m², gemäß dem vorliegenden Plan, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann mit Stand vom 30.03.2017, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

14. a.)

**Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 6 „Erbler-Knogler“
Erweiterung des Wohngebietes in der Ortschaft Oberndorf im Bereich der Parzellen Nr. 689, 690 u. 691, je KG. Fallsbach, (Walter u. Ulrike Erbler, Oberndorf 3, Gunskirchen) von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland Wohngebiet mit einer teilweisen Schutzzone im Bauland SP1 und einem Grünzugstreifen entlang des Grünbaches sowie Reduzierung der bestehenden Schutzzone im Bauland Ff2 (SP) auf den Parzellen Nr. 687 u. 688, KG. Fallsbach (Johann Knogler, Hofing 18, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn)**

b.)

Aufstellung eines Bebauungsplanes – Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 Oö. ROG 1994 idgF.

GV Dr. Josef Kaiblinger erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Seitens der Grundeigentümer Walter u. Ulrike Erbler, Oberndorf 3, Gunskirchen und Johann Knogler, Hofing 18, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn, ist eine Parzellierung von Teilflächen der Parzellen Nr. 687, 688, 689, 690 u. 691, je KG. Fallsbach geplant. Zu diesem Zweck ist eine Umwidmung von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 689, 690 u. 691 (Erbler) von derzeit *Grünland Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet*, mit einem ca. 10 m breiten *Grünzugstreifen* entlang des Grünbaches und einer *Schutzzone im Bauland Ff2* (neu SP1) im Norden (Geländekante) erforderlich. Weiters soll eine teilweise Reduzierung der *Schutzzone im Bauland Ff2* (SP) auf den bereits als Wohngebiet gewidmeten Parzellen Nr. 687 u. 688 (Knogler) im Bereich der Geländekante erfolgen.

Die gegenständliche Widmungserweiterung ist im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2016 bereits als Bauerwartungsland ausgewiesen und werden somit öffentliche Interessen bzw. Interessen Dritter dadurch nicht negativ berührt.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann wird gegenständliche Änderung befürwortet und liegt hiezu eine abschließende positive Stellungnahme mit Datum vom 18.05.2017 vor.

Weiters liegt nach mehreren Abstimmungsrunden mit den Grundeigentümern ein Bebauungskonzept lt. Anlage mit Datum vom 08.03.2017, Variante 3, erstellt vom Ortsplaner, vor. Es sieht die Schaffung von insgesamt 10 Bauplätzen mit offener Bauweise sowie die dafür notwendige verkehrsmäßige Aufschließung durch Anliegerstraßen vor. Dargestellt ist auch eine spätere Erweiterungsmöglichkeit der Verbauung und Erschließung in Richtung Südwesten. Ebenfalls eingeplant ist eine Fuß-Radwegverbindung über den Grünbach zur Erreichung des Ortszentrums über bereits bestehende Wege in diesem Bereich. Die Ver- und Entsorgung (Wasser und Abwasserkanal) ist durch die Erweiterung des bestehenden Wasserleitungs- und Kanalnetzes möglich. Für die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer von den geplanten öffentlichen Straßen und von den Bauparzellen in den Grünbach ist ein gesonderter Entwässerungskanal mit Retention erforderlich.

Auch allenfalls auftretende Hangwässer sind dabei zu berücksichtigen. Als Retentionsmaßnahme soll auf Grund der geringen Breite zwischen der geplanten Aufschließungsstraße und dem Bewuchs entlang des Grünbaches, sowie zur Vermeidung der intensiven Pflegearbeiten (Mäharbeiten) bei einem offenen Retentionsbecken, ein Staukanal errichtet werden. Die Mehrkosten des Baues sollen zum Teil von den Widmungswerbern durch Sonderbeiträge bei den Infrastrukturkosten aufgebracht werden. In den Abwasserkanal können die Oberflächenwässer aus hydraulischen Gründen nicht eingeleitet werden.

Über den Staukanälen bzw. zwischen der entlang des Grünbaches geplanten Aufschließungsstraße und dem Bewuchs des Grünbaches sollen die Gemeinbedarfsflächen entstehen. Diese Flächen sind von den Widmungswerbern in das Gemeindeeigentum im Zuge der Bauplatzschaffung in Folge zu übertragen.

Betreffend die Vereinbarungen über die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen ist auszuführen:

Mit dem Grundeigentümer Johann Knogler besteht aus dem Jahr 2009 eine Infrastrukturbeitragsvereinbarung, welche im Zuge der damaligen Umwidmung der Parzellen Nr. 687 u. 688 abgeschlossen wurde. Diese beinhaltet die seinerzeit angewandten gestaffelten Sätze (durchschnittl. € 6,-/m²) und war auch bereits der vereinbarte Beitrag mit Rechtskraft der Widmung zu besichern. Im Rahmen der nunmehr geplanten Reduzierung der *Schutzzone im Bauland Ff2* um ca. 450 m² sowie der Bebauungs- und Aufschließungsplanung soll ein Zusatz zur vorgenannten Vereinbarung abgeschlossen werden. Darin wird im Wesentlichen die Entrichtung des vereinbarten Infrastrukturbeitrages als Pauschalbeitrag zuzüglich Indexierung, die Leistung eines zusätzlichen Beitrages für den Staukanal in Höhe von € 7.000,--, die Verwertung und Verbauung der Bauparzellen zu 75 % innerhalb 8 Jahre bei sonstiger zusätzlicher Beitragsleistung, die kostenlose Abtretung der Flächen für die geplanten Straßen, die Weganbindung über den Grünbach sowie die Gemeinbedarfsflächen geregelt. Im Näheren wird auf den vorliegenden unterfertigten Vereinbarungsentwurf verwiesen.

Mit den Ehegatten Walter u. Ulrike Erbler liegt betreffend die Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages im Zusammenhang mit der Neuwidmung der Teilflächen aus den Parzellen Nr. 689, 690 u. 691 im Ausmaß von brutto ca. 5.170 m² als Bauland, ebenso ein unterfertigter Vereinbarungsentwurf vor. Die Vertragspunkte sind im Wesentlichen ident mit den bisherigen Vertragsinhalten für Infrastrukturbeitragsleistungen auf Basis der Sätze lt. GR-Beschluss vom 26.02.2013. In Summe beträgt der zu leistende Infrastrukturbeitrag, welcher sich aus dem Grundbeitrag mit € 14,-/m² Bauland (ergibt € ca. 72.380,--) und dem Zusatzbeitrag für den Staukanal in Höhe von € 20.400,--, in Summe von € 92.780,-- vor. Der Wertsicherung unterliegt der Grundbeitrag. Weiters enthält der Vertragsskizzenentwurf ebenso die kostenlose Abtretung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen und der Gemeinbedarfsfläche entlang des Grünbaches, die Verwertungsregelung sowie die Übernahme der Planungskosten. Weitere Details sind der Vereinbarung zu entnehmen.

Die zu erwartenden gesamten Infrastrukturkosten betragen lt. Aufstellung ca. € 333.850,--. Die Einnahmen aus den zu erwartenden Anschlussgebühren (WAV, Abwasser- und Oberflächenentwässerungskanal) zuzüglich der Infrastrukturbeiträge und der Förderung durch KPC (Barwert) betragen bei 75% iger Verbauung ca. 224.500 bzw. ca. 67% Deckung.

Der im Grundsatzbeschluss über die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen angestrebte Deckungsgrad von 70 - 80 % wird in Summe etwas unterschritten, zumal die Altregelung bei Knogler natürlich beeinflussend ist.

Aus Sicht des Amtes ist eine Anhebung der Anschlussgebühren für einen Anschluss an den Oberflächenentwässerungskanal in Betracht zu ziehen. Wichtig ist auch, dass ein möglichst hoher Verbauungsgrad erreicht wird.

Auf Grundlage des Bebauungskonzeptes Variante 3, vom 08.03.2017, soll zur Sicherstellung einer geordneten und gesicherten Bebauung und Oberflächenentwässerung ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Verfahren dazu soll gemäß den Bestimmungen des § 33 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet werden.

Der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 11.05.2017 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung, dem Abschluss der Infrastrukturvereinbarungen sowie über das Bebauungskonzept Var. 3 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Änderung des Flächenwidmungsplanes, den Abschluss der Infrastrukturvereinbarungen sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Wechselrede:

Gemeinderat Simon Zepko fragt an, wo sich diese Fläche hinsichtlich der Änderung dieses Flächenwidmungsplanes befinde.

Bürgermeister Josef Sturmair erklärt, dass sich diese Fläche vom ASZ Richtung Oberndorf befinde. Die betroffene Fläche ist im Süd-Westen der Ortschaft Oberndorf und sei ein leichter Hang.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Umwidmung in der Ortschaft Oberndorf im Bereich der Parzellen Nr. 689, 690 u. 691, je KG. Fallsbach, (Walter u. Ulrike Erbler, Oberndorf 3, Gunskirchen) von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland - Wohngebiet* mit einer teilweisen *Schutzzone im Bauland Ff2* (neu SP1) und einem *Grünzugstreifen* entlang des Grünbaches sowie Reduzierung der bestehenden *Schutzzone im Bauland Ff2* (neu SP1) auf den Parzellen Nr. 687 u. 688, KG. Fallsbach (Johann Knogler, Hofing 18, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn), wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 18.05.2017 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das verkürzte Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.

Weiters wird dem vorliegenden Bebauungskonzept Var. 3 vom 08.03.2017 zugestimmt und bildet dieses die Grundlage für die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Die vorliegenden Vereinbarungen mit Johann Knogler, Hofing 18, 4983 St. Georgen bei Obernberg am Inn und Walter u. Ulrike Erbler, Oberndorf 3, Gunskirchen, gem. Anlage - betreffend die Leistung eines Infrastrukturbeitrages gemäß den Ausführungen im Bericht und in den Vereinbarungen, werden zum Beschluss erhoben.

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherstellung einer geordneten gesicherten Bebauung und Oberflächenentwässerung auf Grundlage des Bebauungskonzeptes Variante 3, vom 08.03.2017 wird zugestimmt und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 01. Juni 2017

Projekt Kindergarten Neubau

Vbgm. Friedrich Nagl sagt, dass es sehr bedauerlich sei, wenn sieben Kinder im kommenden Arbeitsjahr keinen Platz im Kindergarten aufgrund der Auslastung bekommen. Aus diesem Grund fordert er nochmals das Projekt Neubau eines zweiten Kindergartens vorzuziehen bzw. ehestmöglich mit Planungsarbeiten zu beginnen, damit zumindest in den nächsten 10 – 15 Jahren der Bedarf durch einen weiteren Standort abgesichert ist. Man könne dieses Projekt ähnlich wie die Volksschulaufstockung behandeln.

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass im letzten Jahr die Volksschulaufstockung finalisiert und im Herbst eröffnet wurde. Diese fünf neuen Räumlichkeiten sind bereits voll in Verwendung, obwohl man im Vorfeld gedacht habe, dass man durch die Volksschulaufstockung etwas mehr Luft bekomme. Bezüglich der Krabbelstube hält er fest, dass nunmehr mit der 4. Krabbelgruppe im Herbst 2017 begonnen wird und er in naher Zukunft mit einer weiteren Gruppenerweiterung rechne. Das sieben Kindern bzw. Familien kein Platz gegeben werden kann, bedauere er sehr, hält jedoch fest, dass sich alle Mütter davon in Karenz befinden. Bevor man das endgültige Schreiben den Eltern zukommen hat lassen, wurde vorher noch mit dem Land OÖ Rücksprache gehalten, ob nicht Möglichkeiten für eine Ausnahme bestehe. Denn bei einer Übernahme der Personalkosten hätte eine neunte Gruppe aufgemacht werden können. Das Land OÖ habe dies jedoch verneint, wonach nicht alle Kriterien für eine Übernahme der Personalkosten durch die Gemeinde erfüllt werden. Dennoch sei er davon überzeugt, dass auch im Kindergarten in Zukunft eine neunte Gruppe unumgänglich sei. Bezüglich der Krabbelstube gibt er bekannt, dass die Räumlichkeiten dort für die Betreuung der Kinder perfekt seien und die Möglichkeit bestehe, dass in Zukunft auch noch eine 5. Gruppe installiert werden könne. Die Krabbelstubenleiterin sei ebenfalls über die dortigen Räumlichkeiten in der Kirchengasse sehr erfreut.

Gemeinderat Michael Gelbmann fragt, wo eine neunte Gruppe im Kindergarten installiert werden könne.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass man die Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung in der Neuen Mittelschule bzw. die neuen Räumlichkeiten der Volksschule nutzen könne, was in Folge zu Änderungen führe. Alle detaillierteren Möglichkeiten wurden noch nicht näher begutachtet, zumal - wie bereits erwähnt - für das kommende Arbeitsjahr keine 9. Gruppe installiert werden kann. Bezüglich der Volksschule gibt er bekannt, dass auch heuer wieder noch nicht feststeht, ob eine 4. erste Klasse geöffnet werden muss. Problematisch sei, dass man oftmals erst im September erfahre, ob noch Kinder hinzukommen bzw. wegziehen, was zu einer Veränderung der Klassenzahl führen kann. Bezüglich der Neuen Mittelschule möge er festhalten, dass man dort entgegen der Volksschule mit der Schülerzahl kämpfe, zumal dieses neue Konzept anscheinend nicht so angenommen wird, obwohl die Gunkirchner Mittelschule einen sehr guten Ruf hat. Dennoch sind die Eltern der Meinung, dass die Qualität gegenüber den Gymnasien schlechter sei. Aus diesem Grund seien gerade Gymnasien sehr gefragt.

Marktlauf in Gunskirchen

Fraktionsobmann Christian Renner gibt bekannt, dass auch dieses Jahr wieder der Marktlauf in Gunskirchen am 24. Juni 2017 stattfindet. Dazu möge er alle Gemeinderatsmitglieder recht herzlich einladen, zumal gerade heuer ein Relaunch des Marktlafes veranstaltet werde. Diesbezüglich findet dieser erstmals bei der ASKÖ Sportanlage statt, wonach sich auch eine neue Laufstrecke ergeben hat. Der Gunskirchner Marktlaf wurde deshalb dorthin verlegt, zumal man in den letzten Jahren immer wieder Witterungsprobleme hatte. Abschließend bedankt er sich für die Unterstützung der Gemeinde, insbesondere beim Gemeindevorstand für die Spende zum Ankauf von Pokalen.

Kommende Veranstaltungen

Bgm. Josef Sturmair verweist an den Veranstaltungskalender und gibt bekannt, dass gerade im Monat Juni besonders viele Veranstaltungen in Gunskirchen abgehalten werden. Diesbezüglich appelliere er an eine rege Teilnahme.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

Klaus	Horninger
Thomas	Weichselbaumer
Ing. Peter	Zirsch